Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2245

Antrag

der Abgeordneten Struve, Bauknecht, Bauer (Wasserburg), Dr. Schmidt (Gellersen), Ertl und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 411), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe a wird durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
   „a) Herstellung von Hartkäse,
   b) Herstellung von Schnittkäse und".
2. Absatz 5 Nr. 2 bisheriger Buchstabe b wird Buchstabe c.
3. In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a und b" durch die Worte „Buchstaben a, b und c" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1964

Struve
Bauknecht
Bauer (Wasserburg)
Bewerunge
Krug
Dr. Pflaumbaum
Dr. Reinhard
Dr. Siemer
Dr. Stooß

Dr. Schmidt (Gellersen)
Dröscher
Dr. Roesch
Saxowski
Seither

Ertl
Logemann
Walter
Weber

Begründung umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

In der bisherigen Regelung des § 12 des Milch- und Fettgesetzes wird neben der allgemeinen Werkmilchstützung eine zusätzliche Käsereimilchstützung getrennt nach den Gruppen

a) Hart- und Schnittkäse und

b) Weichkäse

gewährt.

Diese Gruppeneinteilung wurde vorgenommen, um unterschiedliche Wettbewerbsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Zusammenfassung von Hart- und Schnittkäse in einer Gruppe empfahl sich aus der jahrelangen, gleichgearteten Markt- und Verwertungssituation. Diese Situation hat sich grundlegend gewandelt. So stieg zum Beispiel der Preis für Emmentaler, der als Berechnungsgrundlage für Hartkäse dient, von 3,90 DM/kg in der 1. Dezemberwoche 1963 auf 4,50 DM/kg in der 3. Aprilwoche 1964 an. Diese Preissteigerung um 0,60 DM/kg Emmentaler ist vornehmlich auf eine starke Nachfrage sowohl des In- und Auslandes zurückzuführen. Zur gleichen Zeit hielt auf dem Schnittkäsemarkt der Importdruck an, so daß eine Verbesserung der Marktsituation nicht eintreten konnte. Seit Ende März übertrifft die Verwertung der Milch, die zu Emmentalerkäse verarbeitet wird, die Buttereimilchverwertung. Nach § 12 Abs. 5 soll durch die zusätzliche Käsereimilchstützung erreicht werden, daß die durchschnittliche Nettoverwertung der Käsereimilch an die Nettoverwertung der Buttereimilch angenähert wird. Dieses Ziel ist bei einer Zusammenfassung von Hart- und Schnittkäse nicht zu verwirklichen, da infolge des hohen Emmentaler-Preises die für Schnittkäse erforderliche Sonderstützung nicht mehr gewährt werden kann. Diese Entwicklung wird auch weiterhin zu erwarten sein, so daß eine Gesetzesänderung erforderlich ist.